



**Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach
werden freundlich eingeladen zur Teilnahme an der**

ORDENTLICHEN KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

**vom Montag, 22. Mai 2023, 19.00 Uhr
im Kirchgemeindehaus Winterthur Mattenbach, Zwinglisaal**

Traktanden

1. Genehmigung Jahresrechnung 2022
2. Antrag Totalrevision Kirchgemeindeordnung
3. Antrag Wahl Pfarrpersonen:
 - Pfr. Daniel Wiederkehr 60%
 - Pfrn. Rahima Heuberger 70%
 - Pfr. Markus Ehrat 40%
4. Wahl Ersatzmitglied Kirchenpflege: Robin Wägli
5. Kenntnisnahme Jahresbericht 2022
6. Anfragen gemäss §17 Gemeindegesetz*

Anschliessend an die Versammlung findet eine kurze Information über das kirchgemeindliche Leben und aus dem Stadtverband statt.

Anfragerecht nach Art. 17 Gemeindegesetz: Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Versammlung verlangen. Sie richten die Anfrage in schriftlicher Form an die Kirchenpflege. Anfragen müssen spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden. Die Kirchenpflege beantwortet die Anfragen spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.*

1. Genehmigung Jahresrechnung 2022

ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchenpflege hat am 14. April 2023 die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Kirchgemeinde Winterthur-Mattenbach genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2022 der Kirchgemeinde Winterthur-Mattenbach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 1'399'389.89
Ertrag (ohne Steuerzuteilung)	CHF 242'910.83
Steuerzuteilungsbetrag	CHF 1'156'479.06

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 164'503.30
Einnahmen Verwaltungsvermögen	-
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 164'503.30

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	-
Einnahmen Finanzvermögen	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	-

Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2022	CHF 2'067'054.80
-----------------------------------	-------------------------

Der Steuerzuteilungsbetrag wird vom Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur getragen.

3. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung unter Anwendung von Art. 13, lit. e der Kirchgemeindeordnung vom Mai 2011 die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Kirchgemeinde Winterthur-Mattenbach zu genehmigen.
4. Mitteilung an:
 - a. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur
 - b. Rechnungsprüfungskommission

Beleuchtender Bericht

Die Rechnung 2022 schliesst mit einem Steuerzuteilungsbetrag exklusive Abschreibungen von CHF 1'117'556.06 und ist damit gegenüber dem im Budget ausgewiesenen Steuerzuteilungsbetrag exkl. Abschreibungen (CHF 1'018'700) um 9.7 % höher.

Im Vergleich zur zugeteilten Quote von CHF 1'003'726.00 resultiert eine Mehrausschöpfung von CHF 113'830.06, was 11.3 % entspricht.

Die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen im Jahre 2022 CHF 38'923 und sind gegenüber dem Budget (CHF 41'700) um CHF 2'777 tiefer.

Das Rechnungsjahr 2022 wurde auch finanziell durch die Veränderungen geprägt. Die neu besetzte Sekretariatsstelle musste zu 20% zur Entlastung befristet erhöht werden. Zu Buche schlug insbesondere das Honorar für das Interimspräsidium. In der Kirchgemeinde wurde eine neue Kirchensoftware (VEROWA) eingeführt, deren Kosten nicht budgetiert wurden. Bei den Liegenschaften wurde das Nötigste gemacht und auf grössere, budgetierte Investitionen verzichtet. Dies hat den Grund, dass die Instandsetzung mit der Neuausrichtung der Kirchgemeinde in Richtung Beteiligungs- und Ermöglichungskirche in Einklang gebracht werden soll.

Gestuftter Erfolgsausweis Mattenbach		Rechnung 2022		Rechnung 2021	
		Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	1'375'254.64	1'260'800.00	1'254'324.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	762'442.32	699'800.00	730'438.35	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	511'330.95	469'000.00	439'342.25	
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	38'923.00	41'700.00	23'594.00	
36	Transferaufwand	21'350.00	20'300.00	20'099.00	
37	Durchlaufende Beiträge	41'208.37	30'000.00	40'850.40	
	Betrieblicher Ertrag	1'284'794.70	1'170'500.00	1'185'423.05	
40	Fiskalertrag				
41	Regalien und Konzessionen				
42	Entgelte	75'541.68	76'200.00	72'989.14	
43	Übrige Erträge	6'853.19	3'900.00	3'162.50	
45	Einnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	4'712.40		1'839.00	
46	Transferertrag	1'156'479.06	1'060'400.00	1'066'582.01	
47	Durchlaufende Beiträge	41'208.37	30'000.00	40'850.40	
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-90'459.94	-90'300.00	-68'900.95	
34	Finanzaufwand	19'422.85	15'400.00	19'273.35	
44	Finanzertrag	109'882.79	105'700.00	88'174.30	
	Ergebnis aus Finanzierung	90'459.94	90'300.00	68'900.95	
	Operatives Ergebnis				
	Ausserordentliches Ergebnis				
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung				
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	4'712.40		1'839.00	
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	-4'712.40		-1'839.00	
	Total Aufwand	1'399'389.89	1'276'200.00	1'275'436.35	
	Total Ertrag	-1'399'389.89	-1'276'200.00	-1'275'436.35	

Abweichungsbegründungen

Konto	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Abweichung	Abweichungsbegründung
3500.3000.01	Entschädigungen Behörden inkl. RPK	36'084.60	45'000.00	-8'915.40	Entfallende Entschädigung des zurückgetretenen Präsidenten
3500.3000.02	Sitzungsgelder Behörden und Kommissionen	33'680.00	30'000.00	3'680.00	Mehraufwand durch zusätzliche Sitzungen, insbes. Pfarrwahlkommission
3500.3010.00	Löhne Bereich Gemeindeaufbau und -leitung	70'672.85	55'000.00	15'672.85	Zusätzliche Verwaltungsstelle 20% und zeitlich befristete Mehranstellung um 10%
3500.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	9'347.60	2'200.00	7'147.60	Zu gering budgetierte Sozialleistungen
3500.3090.00	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	4'278.75	8'000.00	-3'721.25	Weniger Aus- und Weiterbildung beansprucht
3500.3102.03	Aufwand Gemeindefseiten und 'reformiert.'	32'020.05	46'000.00	-13'979.95	Minderaufwand durch Reduktion von 24 auf 12 Ausgaben des Informiert ab 1. Juli.
3500.3118.00	Anschaffung von immateriellen Anlagen	4'367.25	500.00	3'867.25	Anschaffung isys Protokollsoftware für Aktuarat
3500.3130.10	Dienstleistungen Dritter für IT-Support	3'129.01	0.00	3'129.01	Versichtlich nichts budgetiert
3500.3132.01	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	96'551.40	0.00	96'551.40	Honorar Interimspräsidium
3500.3133.02	Informatik-Nutzungsgebühr Software	19'904.20	1'000.00	18'904.20	Anschaffung VEROWA Kirchengemeindefsoftware inkl. Anpassungen
3501.3130.05	Gemeindeeigene Pfarrstellen, Einzelvertretungen	14'474.10	20'000.00	-5'525.90	Weniger Einzelvertretungen durch Reduktion auf das Notwendigste
3502.3010.02	Löhne Bereich Diakonie	206'331.90	182'000.00	24'331.90	Pensumserhöhung in der Sozialdiakonie
3502.3010.09	Ersstattung von Lohn für das Personal	-4'420.40	0.00	-4'420.40	Rückerstattung Krankentaggelversicherung
3502.3171.00	Ausflüge, Exkursionen, Reisen und Lager	35'436.97	48'000.00	-12'563.03	Weniger durchgeführte Lager, insbes. kleineres Seniorenlager
3502.4260.01	Teilnehmer- und Lagerbeiträge	37'771.35	44'000.00	-6'228.65	Durch weniger durchgeführte Lager auch weniger Teilnehmerbeiträge
3503.3101.01	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	4'203.15	7'300.00	-3'096.85	Zusätzliche Anschaffung Abdeckung Hobelbank und Werkstatteinrichtungen
3503.3105.00	Lebensmittel	3'366.05	8'700.00	-5'333.95	Mehraufwand durch Verpflegung Grossgruppenprozess, Auffahrtsbrunch
3503.3132.02	Honorare Musiker, Referenten, usw.	4'400.00	8'300.00	-3'900.00	Weniger Musiker und Referenten, als geplant
3503.3171.00	Ausflüge, Exkursionen, Reisen und Lager	7'271.20	14'000.00	-6'728.80	Weniger Teilnehmende als erwartet
3504.3030.04	Musizierende Konzerte	9'000.00	5'000.00	4'000.00	Nachzahlung Arbeitszeitsaldi für nicht kompensierbare Leistungen
3504.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	12'839.45	2'100.00	10'739.45	Zu gering budgetierte Sozialleistungen
3504.3132.02	Honorare Musiker, Referenten, usw.	4'453.30	12'000.00	-7'546.70	Weniger Musiker und Referenten, als geplant
3504.4260.03	Rückerstattung von Personalkosten	9'000.00	0.00	9'000.00	Rückerstattung Kirchenmusikerkapitelpräsidium durch Landeskirche
3506.3010.06	Löhne Bereich Liegenschaften	130'255.65	117'500.00	12'755.65	Zusätzliche Vergütung von Einsätzen und Mehraufwand im Sigristenendienst
3506.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	20'645.58	16'000.00	4'645.58	Anschaffung 2 Info-Bildschirme, Ersatz Tiefkühler, Ersatz Wassersauger
3506.3120.03	Heizmaterial, -energie	26'922.15	23'000.00	3'922.15	Mehrkosten Heizenergie
3506.3140.00	Unterhalt an Grundstücken	0.00	43'000.00	-43'000.00	Keine Instandsetzungen infolge Abwarten Liegenschaftensstrategie
3506.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	45'854.82	16'000.00	29'854.82	Anschaffung Beamer, Analysen und Massnahmen Feuchtigkeit, Feuerwehrläne
3506.3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	10'949.05	7'500.00	3'449.05	Installation Ohmpilot, Ersatz Ventilator
3506.4470.00	Pacht- und Mietzins Liegenschaften VW	52'400.00	21'600.00	30'800.00	Neue Mietentnahmen IEH, Mietentnahmen Verein VWVO (Fremdvermietung Pfarrhaus)
3506.4471.00	Vergütung Dienstwohnungen VW	0.00	15'300.00	-15'300.00	Keine Vergütung, das kein Einzug einer Pfarrperson
3506.4472.00	Vergütung für Benützung Liegenschaften VW	13'712.25	24'000.00	-10'287.75	Zu hoch budgetiert! Weniger Mietentnahmen Kirche/KGH
9630.3430.40	Baulicher Unterhalt Gebäude FV	12'138.15	6'000.00	6'138.15	Defekte Rinnendilatation, Malerarbeiten, Sanierung Wasserschaden
9950.3706.00	Weiterleitung Kollekten	39'912.74	30'000.00	9'912.74	Höhere Kollekteneinnahmen
9950.4707.00	Eingang Kollekten	33'442.88	30'000.00	3'442.88	Höhere Kollekteneinnahmen

2. Antrag Totalrevision Kirchgemeindeordnung

ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach wird unter Anwendung von Art. 12, lit. a der aktuell gültigen Kirchgemeindeordnung vom Mai 2011 gemäss Antrag der Kirchenpflege (Wortlaut im Anhang) totalrevidiert.
2. Mitteilung an:
 - a. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur
 - b. Kirchenrat

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Verschiedene Rechtsänderungen der vergangenen Jahre wie auch die Neufassung des Verbandsstatuts von Mai 2022 machen es nötig, die bestehende Kirchgemeindeordnung generell zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die in einem koordinierten Prozess erarbeitete Vorlage für die Totalrevision 2023 umfasst verschiedene Detailänderungen rechtlicher, formaler und redaktioneller Art. Materiell setzt sie vor allem um, was im übergeordneten Recht und im Verbandsstatut verbindlich vorgegeben ist. Im Bereich Wahlen und Abstimmungen sowie bei den Finanzkompetenzen bringt sie eine Vereinheitlichung und Angleichung an die anderen sechs Kirchgemeinden des Stadtverbands. Für die Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach ändern dabei diverse Einzelheiten, nicht aber Grundsätzliches.

Die Vorlage im Detail

Warum braucht es eine Totalrevision der Kirchgemeindeordnung?

Gemäss Kirchengesetz und Kirchenordnung hat jede evangelisch-reformierte Kirchgemeinde im Kanton Zürich ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung zu regeln. Dabei muss der Inhalt der Regelung den rechtlichen Vorgaben von Kanton und Landeskirche entsprechen.

Die aktuelle Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach stammt aus dem Jahr 2011 und ist seither nur einmal partiell revidiert worden. Das Kirchengesetz, die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz des Kantons Zürich haben in den letzten Jahren weitreichende Änderungen erfahren, die in der bestehenden Kirchgemeindeordnung noch nicht berücksichtigt sind. Für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur kommt hinzu, dass sie im Stadtverband Winterthur zusammengeschlossen sind und diesem einen Teil ihrer Kompetenzen abgetreten haben. Die Rechtsgrundlage des Stadtverbands (Verbandsstatut) ist im letzten Jahr ebenfalls von Grund auf erneuert worden (Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022). Auch daraus resultierten neue Gegebenheiten, denen die Kirchgemeindeordnung von Winterthur Mattenbach angepasst werden muss.

Weil die genannten Rechtsänderungen unterschiedliche Themen und Teile der bestehenden Kirchgemeindeordnung betreffen, muss diese einer Totalrevision unterzogen werden. Dafür läuft in allen sieben Winterthurer Kirchgemeinden eine erstreckte Frist bis Ende Juni 2023. In der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach ist die Kirchgemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung zuständig.

Wie wurde die Vorlage erarbeitet?

Weil sich alle sieben Kirchgemeinden des Winterthurer Stadtverbands in der gleichen Ausgangslage befinden und sich ihre bisherigen Kirchgemeindeordnungen inhaltlich sehr ähnlich sind, wurde die Vorlage für die Totalrevision 2023 der Kirchgemeindeordnung gemeinsam mit dem Stadtverband und den anderen sechs Winterthurer Kirchgemeinden erarbeitet. Der Stadtverband koordinierte den Prozess und stellte die juristische Beratung und Begleitung sicher. Die Kirchenpflegen ihrerseits berieten die anstehenden Fragen und Vorschläge und verabschiedeten schliesslich je eine eigene Vorlage zuhanden ihrer Kirchgemeindeversammlung. In diese Vorlagen ist auch das Ergebnis einer Vorprüfung durch den Rechtsdienst der Landeskirche eingeflossen.

Was ändert, was bleibt gleich?

Die neue Kirchgemeindeordnung ist grundsätzlich gleich aufgebaut und thematisch gegliedert wie die bisherige (der Wortlaut der geltenden Kirchgemeindeordnung kann unter www.refkirchemattenbach.ch/Downloads/Rechtssammlung abgerufen werden). Wo noch aktuell, wurde der bisherige Wortlaut übernommen und höchstens redaktionell leicht angepasst (sprachliche Vereinfachungen, einheitliche Bezeichnungen, konsequente Gleichbehandlung der Geschlechter, Nummerierungen u.ä.). Praktisch unverändert sind insbesondere die Artikel 8 bis 11, 14 bis 17 und 20 sowie 21 bis 23. Weggefallen ist der bisherige Artikel 24. Weil das Personalrecht der Landeskirche inzwischen in Kraft ist, braucht es die Übergangsbestimmung von 2011 nicht mehr. Von Art. 7 in Art. 6 verschoben wurde die Bestimmung über die vorberatende Wählerversammlung (Abs. 3).

Relevante inhaltliche Neuerungen finden sich in den folgenden Artikeln:

- Art. 1 erwähnt neu ausdrücklich, dass die Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach Mitglied des Stadtverbands (Zweckverband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur) ist.
- Art. 2 Abs. 2 hält den rechtlichen Tatsachen entsprechend fest, dass die Kirchgemeinde dem Stadtverband einen Teil ihrer Aufgaben abgetreten hat und diese folglich nicht mehr eigenständig wahrnehmen kann.
- In Art. 3 über die Mitgliedschaft wird neu das Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach genau definiert (Abs. 1). Es entspricht dem Stadtkreis Mattenbach der politischen Gemeinde Winterthur.
- In Art. 6 Abs. 1 und 2 wurden die Regeln über mögliche stille Wahlen den geänderten Vorgaben von Kanton und Landeskirche angepasst.
- Art. 7 unterscheidet klarer als bisher zwischen den Urnenabstimmungen im Stadtverband (Abs. 1 und 2) und denjenigen in der Kirchgemeinde (Abs. 3 und 4). In beiden Fällen gelten für das Vorberatungsverfahren in der Kirchgemeindeversammlung spezielle Regeln (Abs. 2 und 4).
- In Art. 12 wird neu festgeschrieben, dass Ersatzwahlen in die Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium) Sache der Kirchgemeindeversammlung sind (lit. f).
- In den Art. 13 und 19 finden sich neue Bestimmungen über die Ausgabenbewilligung, die Genehmigung von Kreditabrechnungen und über Investitionen in Finanzliegenschaften. Der gesamte Inhalt der genannten zwei Artikel wurde dem neuen Verbandsstatut angepasst und in allen sieben Gemeinden des Stadtverbands vereinheitlicht. Im Speziellen ist dabei die Ausgabenkompetenz der Kirchenpflege für neue einmalige Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets von 50'000 auf 75'000 Franken erhöht worden (Art. 13 lit. b und Art. 19 lit. c). Kreditabrechnungen ohne

- Kostenüberschreitung müssen sodann neu nicht mehr der Kirchgemeindeversammlung unterbreitet werden, sondern können von der Kirchenpflege abschliessend genehmigt werden (Art. 13 lit. g und Art. 19 lit. h).
- Art. 18 betreffend Allgemeine Befugnisse und Aufgaben der Kirchenpflege wurde generell aktualisiert und dabei insbesondere lit. r neu gefasst («Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Verbandsvorstands»). Die Wahl der Abgeordneten in die Stadtsynode ist nicht mehr Sache der Kirchenpflege, sondern der Kirchgemeindeversammlung (vgl. Art. 12 lit. j).
 - In lit. n (alt) von Art. 18 fand sich bisher der Punkt «Antragstellung für die Errichtung einer Ergänzungspfarrstelle». Diese Art von Stellen kennt das heutige Recht der Landeskirche jedoch nicht mehr. Stattdessen kann heute beim Kirchenrat um «Gewährung zusätzlicher Stellenprozente im Pfarramt» nachgesucht werden. Dieses Antragsrecht ist darum neu unter den allgemeinen Kompetenzen der Kirchenpflege aufgelistet (neu lit. m). Für die personelle Besetzung der zusätzlichen Stellenprozente gilt das gleiche Verfahren wie bei den ordentlichen Pfarrstellen.
 - In Art. 19, der eine abschliessende Aufzählung der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege enthalten soll, wurden der Vollständigkeit halber noch drei neue Detailkompetenzen aufgenommen. Sie betreffen die Abnahme von Kreditabrechnungen ohne Kostenüberschreitung (lit. h), die Annahme oder Zurückweisung von Schenkungen (lit. i) sowie kleinere Investitionen in Finanzliegenschaften (lit. j).
 - In Art. 22 Abs. 1 wird klarer als bisher zwischen den Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und denjenigen der finanztechnischen Prüfstelle unterschieden.

Von welchen denkbaren Änderungen wurde abgesehen?

Das neue übergeordnete Recht würde an verschiedenen Stellen noch weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung zulassen. Im Zuge der durchgeführten Überprüfung wurden diese weiteren Änderungsmöglichkeiten auch diskutiert, aber letztlich als nicht passend verworfen.

Insbesondere wurde von folgenden denkbaren Neuregelungen abgesehen:

- Kirchgemeindepapament anstelle der Kirchgemeindeversammlung
- Gemeindееigene Bestimmung über die Wohnsitzpflicht der Pfarerschaft
- Generell geheimes Wahlverfahren in der Kirchgemeindeversammlung
- Spezieller Programmartikel betreffend die Förderung der kirchlichen Vielfalt
- Verkleinerung der Kirchenpflege
- Gemeindееigene Bestimmung über die Teilnahme des Pfarrkonvents an Sitzungen der Kirchenpflege
- Schaffung unterstellter ständiger Kommissionen
- Geschäftsprüfung als Zusatzauftrag der Rechnungsprüfungskommission
- Obligatorium für finanztechnische Prüfstelle der Gemeinde
- Erhöhte Anforderungen an Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungskommission.

Wie wirkt sich die Vorlage finanziell aus?

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf den Mittelbedarf und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Der Rahmen dafür ist bereits mit dem neuen Verbandsstatut abgesteckt worden. Die beantragte Totalrevision der Kirchgemeindeordnung ändert nichts an diesen verbindlichen Vorgaben.

Vor- und Nachteile

Die beantragte Totalrevision bringt die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach auf einen zeitgemässen, gesetzeskonformen Stand. Die Revisionsvorlage beschränkt sich auf das Wesentliche, übernimmt in weiten Teilen Bewährtes und bildet so eine tragfähige rechtliche Grundlage für das künftige Zusammenleben und -wirken in der Gemeinde. Nach Auffassung der Kirchenpflege sind mit der Vorlage keine nennenswerten Nachteile verbunden.

Wie geht es weiter?

Wenn die Kirchgemeindeversammlung der Vorlage für die Totalrevision 2023 der Kirchgemeindeordnung zustimmt, wird der neue Erlass dem Kirchenratsschreiber der Landeskirche zur abschliessenden Genehmigung unterbreitet. Die rechtzeitige Genehmigung vorausgesetzt wird die neue Kirchgemeindeordnung am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Die neue Kirchgemeindeordnung finden Sie im Anhang.

3. Antrag Wahl Pfarrpersonen: Pfr. Daniel Wiederkehr 60%, Pfrn. Rahima Heuberger 70%, Pfr. Markus Ehrat 40%

ANTRAG DER PFARRWAHLKOMMISSION

1. Die Pfarrwahlkommission der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach beantragt mit Beschluss vom 21. Februar 2023, der Kirchgemeindeversammlung in Anlehnung an Art. 12, lit. g der Kirchgemeindeordnung vom Mai 2011:
 - a. Daniel Wiederkehr, geb. 29.5.1960 als Pfarrer zu 60%,
 - b. Rahima Heuberger, geb. 15.7.1974 als Pfarrerin zu 70%,
 - c. Markus Ehrat, geb. 9.6.1961 als Pfarrer zu 40%
für die Amtsperiode 2020 – 2024 auf die ordentlichen Pfarrstellen zu wählen.
2. Mit der Wahl der vorgeschlagenen drei Pfarrpersonen wird die Pfarrwahlkommission aufgelöst.
3. Mitteilung an:
 - a. Landeskirche des Kantons Zürich
 - b. Bezirkskirchenpflege
 - c. Dekanat, Christoph Stebler

Beleuchtender Bericht

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission setzt sich aktuell aus folgenden Personen zusammen:

- Bernhard Neyer (als Präsident der Pfarrwahlkommission)
- Alex Leu (Kirchenpflege)
- Erika Lupini (Kirchenpflege)
- Jean-Luc Riond (Kirchenpflege)
- Rosmarie Graf (Kirchenpflege)
- Tobia Bonazzi (Kirchenpflege)
- Werner Steinemann (Kirchenpflege)
- Béatrice Windisch
- Edith Bächle
- Geri Gassmann
- Heidi Freund
- Mirjam Staub
- Robert Egli

Anlässlich von insgesamt 24 Sitzungen, die im Zeitraum vom 26. November 2020 bis zum 22. Februar 2022 durchgeführt wurden, ist es nun der Pfarrwahlkommission gelungen, im Rahmen der erwünschten Vorgaben drei für die Kirchgemeinde Mattenbach passende Pfarrpersonen zu finden und zur Wahl vorzuschlagen.

Zu den Sitzungen der Pfarrwahlkommission wurden ab dem 17. Juni 2022, wie an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Mai 2022 versprochen, zehn interessierte Gäste eingeladen.

Am 7. Oktober 2022 wurden die Resultate des Grossgruppenprozesses vom 17. September vergegenwärtigt, die den weiteren Prozess und die Anforderungen an die gesuchten Pfarrpersonen beeinflussten.

An der Sitzung vom 3. November 2022 hat die Kommission die Ergebnisse der Grossgruppenkonferenz bezüglich der Anforderungen an die Pfarrpersonen noch einmal diskutiert und geklärt. Aufgrund dieser Ergebnisse besprach die Pfarrwahlkommission die übergeordneten Kriterien für die Stellenausschreibung:

- Die Stossrichtung «Beteiligungs- und Ermöglichungskirche» müssen alle Pfarrpersonen mittragen können.
- Die innerliche Befürwortung und Unterstützung ist Voraussetzung.
- Die theologische Breite soll durch die Pfarrpersonen sichtbar werden und in deren wertschätzender Haltung gegenüber der Unterschiedlichkeit spürbar sein.

In der Kommission war man sich einig, dass keine Schwerpunkte ausgeschrieben werden sollen und sich die Bewerbenden erklären sollen, wofür ihre Herzen brennen und was ihre Leidenschaft im Pfarramt ist.

Die Pfarrwahlkommission stellte sich auf den Standpunkt, dass für die Zusammensetzung des Pfarrteams ausschlaggebend sein werde, welche Personen am besten zusammenpassen, um partnerschaftlich und mit einer hohen inneren Motivation das Gemeindeleben zu begleiten.

An der Sitzung vom 17. November wurde das Inserat fertig verfasst und daraufhin publiziert. An dieser Sitzung wurden die Gäste verabschiedet, da aus rechtlichen Gründen nur die Pfarrwahlkommission die Bewerbungen sichten und die Einladungen vornehmen darf.

16 Bewerbungen gingen ein, sechs Personen wurden zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Die drei nun vorgeschlagenen Pfarrpersonen wurden schliesslich zu einem gemeinsamen weiteren Vorstellungsgespräch eingeladen, was alle Anwesenden überzeugte, der Kirchgemeinde eine sehr gute Auswahl an motivierten, erfahrenen und unseren Vorstellungen und Erwartungen entsprechenden Pfarrpersonen zur Wahl empfehlen zu können.

Der Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach stehen 170 Pfarrstellenprozente zur Verfügung. Deren Aufteilung entspricht sowohl den Wünschen der drei Pfarrpersonen als auch denen der Pfarrwahlkommission. Die Wählbarkeit wurde seitens der Landeskirche überprüft und per 17. April 2023 bestätigt.

Markus Ehrat, Rahima Heuberger und Daniel Wiederkehr stehen authentisch im Glauben, sind mit Freude Team-Menschen, wollen gabenorientiertes Wirken fördern, begegnen Menschen auf Augenhöhe und sind bereit, Mutiges zu tun. Sie möchten die Entwicklung unserer Gemeinde zur Beteiligungs- und Ermöglichungskirche

mittragen und mitgestalten und so mithelfen, dass die Kirche Mattenbach eine Zentrumsfunktion einnehmen kann.

Herzlich laden wir Sie dazu ein, die drei Pfarrpersonen am 22. Mai ab 18 Uhr persönlich bei einem informellen Apéro kennenzulernen.

Pfr. Daniel Wiederkehr hat bereits per 1. April 2023 als Stellvertreter bei uns die Arbeit aufgenommen. Der Stellenantritt von Pfrn. Rahima Heuberger und Pfr. Markus Ehrat ist auf den 1. September 2023 vorgesehen.

Daniel Wiederkehr

Ich heisse Daniel Wiederkehr und stelle mich zur Wahl als Pfarrer Ihrer Kirchgemeinde in einem Pensum von 60%. Nach sieben spannenden Jahren in der Innerschweiz kehre ich zurück in den Kanton Zürich, wo ich aufgewachsen bin. Nach einem Praktikum in einer Bank studierte ich in Chur, München, Fribourg und Zürich Theologie. Nach 12 Jahren in der Seelsorge spezialisierte ich mich auf den sozialen Auftrag der Kirche und nahm während 15 Jahren Führungsaufgaben in einer gemeinnützigen Organisation und auf einer Fachstelle wahr. Die letzten drei Jahre entwickelte ich im Auftrag von HEKS und Fastenaktion die Zukunftswerkstatt Wandel. Sie will Menschen zu einem inneren und äusseren Wandel ermutigen, zum Beispiel durch die KlimaGespräche und ökospirituelle Angebote. Nun möchte ich beruflich nochmals durchstarten, und meine Steckenpferde Spiritualität und soziales Engagement miteinander verbinden. Meine Schwerpunkte sehe ich in der Entwicklung von zukunftstauglichen spirituellen Angeboten als auch in der Verbindung von Ökologie und Spiritualität. Überhaupt brennen mir gesellschaftliche Themen wie Migration, Einsamkeit, die Zukunft der Arbeit ... unter den Fingern. Da ich selber schon ein Ü60er bin, ist es mir ein besonderes Anliegen, dass sich Senior:innen in der Kirchgemeinde willkommen fühlen. Dazu möchte ich mit Ihnen beitragen.



Rahima Heuberger

2003/2004 durfte ich das Vikariat bei Pfarrer Markus Vogt machen und erlebte bereits damals Ihre Gemeinde als sehr warmherzig und gastfreundlich. Seither bin ich am oberen Zürichsee tätig: zuerst für kurze Zeit als Stellvertreterin in Wädenswil und jetzt bereits fast 19 Jahre in Wollerau. In der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien brennt mein Herz! Das Strahlen in ihren Augen über etwas Geglücktes zu sehen, das gemeinsame Vorbereiten eines Anlasses, das Zuhören bei



persönlichen Gesprächen und das Schenken von Trost berühren mich immer wieder aufs Neue! Auch der Einsatz für den Weltgebetstag ist mir sehr wichtig! Mir ist es ein grosses Anliegen, dass die Kirche für alle da ist, ohne dass jemand einer bestimmten Erwartung entsprechen muss. Gerade Menschen, deren Leben Brüche aufweist, fühlen sich oft ausgegrenzt. Ich wünsche mir eine Kirche, die einen Gegenpol zur heutigen Leistungsgesellschaft darstellt und auch Raum fürs Anders-Sein und für Verletzlichkeit bietet. Ich würde mich sehr freuen, Sie auf Ihrem Weg als Beteiligungskirche unterstützen zu dürfen, zu der alle auf ihre Art beitragen und Wertschätzung erfahren dürfen.

Markus Ehrat

Ich bin Markus Ehrat und schreibe Euch mit grosser Freude, Neugierde und Zuversicht diese Zeilen. In einem Pensum zu 40% ist die Männer-, Väter- und Familienarbeit als Fokus meiner Pfarrtätigkeit vorgesehen. In den letzten 15 Jahren habe ich als Therapeut zuerst in Rütli und danach in der Praxismgemeinschaft in Bauma gearbeitet. In einem interdisziplinären Team konnte ich Frauen und Männer, Jugendliche und Erwachsene begleiten. Zuvor war ich während 5 Jahren in Zürich Friesenberg als Pfarrer tätig und im letzten Jahr als Stellvertreter in Baden. Seit dreissig Jahren begleite ich freiberuflich Männergruppen. Dank der Begegnung jenseits von Scheitern und Erfolg sind langjährige Gemeinschaften entstanden, wo sich die Herzen öffnen konnten. Ich leite auch Seminare in der freien Natur für Männer, Väter und Kinder. Das Füreinander am Lagerfeuer ist für mich ein Zuhause. Diversität ist für mich natürlicher Ausdruck göttlicher Vielfalt. Je mehr Menschen sich mit ihrer Eigenart und Andersartigkeit ins Herz schauen lassen, desto mehr Fülle und Geistkraft hat eine Gemeinschaft. Ich bin beeindruckt von all der geleisteten Gemeinschafts- und Seelenarbeit in Eurer Kirchgemeinde. Sehr gerne stelle ich mich zur Wahl als Pfarrer bei Euch.



4. Wahl Ersatzmitglied Kirchenpflege: Robin Wägli

ANTRAG DER KIRCHENPFLEGE

1. Die Kirchgemeindeversammlung wählt als zusätzliches Mitglied in die Kirchenpflege:
 - a. Robin Wägli
2. Mitteilung an:
 - a. Landeskirche des Kantons Zürich
 - b. Bezirkskirchenpflege
 - c. Verbandssekretariat der Stadt Winterthur

AUSGANGSLAGE

Am 5. September 2022 wurde an der Kirchgemeindeversammlung im Rahmen der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung das Wahlverfahren von Mitgliedern der Kirchenpflege vereinfacht und dem Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeindeversammlung übertragen (Art. 12 f.).

So ist es möglich, an dieser Kirchgemeindeversammlung Robin Wägli als Kandidaten für die Kirchenpflege zur Wahl vorzuschlagen.

Aktuell setzte sich die Kirchenpflege aus folgenden Personen zusammen:

- Bernhard Neyer (Interimspräsident)
- Alex Leu
- Erika Lupini
- Jean-Luc Riond
- Rosmarie Graf
- Tobia Bonazzi
- Werner Steinemann

Gemäss Artikel 16 der Kirchgemeindeordnung setzt sich die Kirchenpflege aus neun Mitgliedern zusammen. Demzufolge ist noch ein weiteres Mitglied der Kirchenpflege zu wählen wie auch das Präsidium. Die Kirchenpflege ist aktiv bemüht, auch diese Vakanzen zeitnah zu besetzen.

Robin Wägli stellt sich vor:

Der 42jährige Robin Wägli ist in Zürich geboren und lebt nun schon fast sein halbes Leben in Winti, davon rund die Hälfte im Mattenbachquartier. Er ist Vater von 3 Kindern, welche alle im Mattenbach oder Gutschick die Schule besuchen. Zu Beginn der schulischen Karriere seiner Kinder nahm er einen Sitz im Elternrat ein, musste diesen jedoch seiner persönlicher Weiterbildung zum Treuhänder mit Fachausweis und damit einhergehender knappen Zeitressourcen opfern. Jetzt nach bestandem Lehrgang fühlt er sich bereit, einen Teil seiner wiedergewonnen Freiheit in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und stellt sich als Kirchenpflegemitglied für die Ressorts Finanzen und Liegenschaften zur Verfügung. Zwei Bereiche, die ihm als Treuhänder und Eigenheimbesitzer nahe liegen und für deren Meisterung er wohl die besten Voraussetzungen mit sich bringt. Wenn er nicht gerade zu Hause mit der Familie oder mit eigenen Bauprojekten beschäftigt ist, spielt er fürs Leben gerne Brett- und Kartenspiele oder ist im Eschenbergwald bei Spaziergängen oder im Sommer im Geisi beim Schwimmen anzutreffen.



5. Kenntnisnahme Jahresbericht 2022

Ausgangslage

Die Kirchgemeindeversammlung nimmt gestützt auf Art. 12 lit. c der Kirchgemeindeordnung vom Mai 2011 den Jahresbericht entgegen.

Der Jahresbericht 2022 der reformierten Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach wurde im Kirchgemeindehaus aufgelegt und auf der Webseite unter «Downloads», «Jahresberichte» aufgeschaltet.

reformierte
kirche winterthur
mattenbach



jahresbericht 2022

www.refkirchemattenbach.ch

Erstens kommt es anders...

Liebe Kirchgemeinde

Das Sprichwort: «Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt», beschreibt die Ereignisse des Jahres 2022 rückblickend ziemlich gut. Jedenfalls stehen wir am Ende des Jahres an einem anderen Punkt, als zu Beginn des Jahres gedacht war.

Geprägt war das Jahr durch einige Personalwechsel in der Kirchenpflege, der Pfarrwahlkommission, im Pfarrteam und den Mitarbeitenden. Ein Teil dieser Wechsel waren von Verletzungen geprägt, was bestimmt von niemandem beabsichtigt war. Manchmal ist es erstaunlich, dass es gerade unter Christen und Christinnen und in der Kirche solche Situationen gibt. Teilen wir doch Werte, die uns verbinden wie: Nächstenliebe, Verständnis, Barmherzigkeit und Vergebung und doch gelingt es uns oft nicht, diese im Alltag voll und ganz zu leben.

Ob wir daraus lernen und künftig diese Werte bewusster leben können, wird sich zeigen. Jedenfalls versuchen wir nach diesen Werten im Umgang mit anderen Menschen zu handeln. Zeigen wir Nächstenliebe, indem wir anderen helfen, Verständnis, indem wir unsere Verschiedenheiten akzeptieren, Barmherzigkeit, indem wir uns selbst und anderen Fehler zugestehen und uns versöhnen, dann sind wir auf dem Weg dies mehr und mehr zu leben. Im Vertrauen darauf, dass jeder und jede bestrebt ist, das Beste zu geben und im Wissen, dass wir alle unvollkommen sind.

Eines der im 2022 meistgenannten Wörter dürfte wohl «Beteiligungs- und Ermöglichungskirche» gewesen sein. Vorbereitend, während und nach dem Grossgruppenprozess vom 17. September wurde viel darüber diskutiert, was die Unterschiede zwischen einer Dienstleistungs-, einer Beteiligungs- und einer Ermöglichungskirche sind. Klar war, dass die «Beteiligungs- und Ermöglichungskirche» zukünftig in den Mittelpunkt unseres Handelns gestellt werden soll. Wir möchten, dass jede und jeder in unserer Gemeinde eine Stimme hat und dass alle Gelegenheiten haben, ihr



Potenzial im kirchlichen Umfeld, in der ganzen Vielfalt einzubringen. Auf diese Weise können wir eine unterstützende und inklusive Gemeinde schaffen, die die Bedürfnisse und Interessen aller Mitglieder berücksichtigt und fördert.

Wir wünschen uns allen von Herzen, dass es uns gemeinsam gelingt «dass es erstens noch besser kommt und zweitens als man denkt». In diesem Sinne danke ich allen Beteiligten und Engagierten für das Wirken in und für unsere Kirchgemeinde und die damit verbundenen Anliegen.

Bernhard Neyer
Interimspräsident der Kirchenpflege

ANHANG

Die neue Kirchgemeindeordnung im Wortlaut

Kirchgemeindeordnung Winterthur Mattenbach

Totalrevision 2023 / Antrag der Kirchenpflege

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und Mitglied des Zweckverbands der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur (Stadtverband).

² Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindecbeschlüsse zugewiesen sind. Davon ausgenommen sind alle Aufgaben, die das Verbandsstatut sowie Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane dem Stadtverband vorbehalten.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur Mattenbach umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die im Stadtkreis Mattenbach der politischen Gemeinde Winterthur ihren Wohnsitz haben und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Winterthur-Mattenbach sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlzettel verwendet, sofern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

³ Wahlen in die Kirchenpflege können in einer freien Wählerversammlung vorberaten werden, wobei nicht die Kirchenpflege einlädt.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

¹ Die Urnenabstimmung im Stadtverband richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Verbandsstatuts.

² Geschäfte, welche gemäss Absatz 1 der Urnenabstimmung im Stadtverband unterliegen, werden in einer Kirchgemeindeversammlung vorberaten und bereinigt. Es findet über sie keine Schlussabstimmung in der Kirchgemeindeversammlung statt.

³ Der Urnenabstimmung in der Gemeinde unterliegen:

- a. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist,
- b. Gemeindebeschlüsse, für die das übergeordnete Recht die Abstimmung an der Urne vorschreibt.

⁴ Die gemäss Absatz 3 lit. b der Urnenabstimmung in der Gemeinde unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

¹ Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

² Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gelten die von der Stadt Winterthur bestimmten amtlichen Publikationsorgane auch für die Kirchgemeinde.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Stadt Winterthur.

² Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen dem Stadtverband und der politischen Gemeinde Winterthur.

Artikel 10: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege sowie Aussprache über den Stand und die Entwicklung des kirchlichen Lebens,
- d. Behandlung von Anfragen der Kirchgemeindemitglieder nach dem Gemeindegesetz,
- e. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
- f. Ersatzwahl von Kirchenpflegemitgliedern und Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege bei einem Rücktritt während der Amtsdauer,
- g. Neuwahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer,
- h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- i. Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j. Wahl von drei Delegierten der Kirchgemeinde in die Stadtsynode, wobei eine der gewählten Personen der Kirchenpflege angehören muss,
- k. Bestellung besonderer Kommissionen,
- l. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

Artikel 13: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane gemäss Verbandsstatut ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a. die Festsetzung des jährlichen Budgets,
- b. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 75'000 Franken oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- c. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über 10'000 Franken oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- d. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder Einnahmenverzichte für einen bestimmten Zweck je über 20'000 Franken und gesamthaft über 40'000 Franken im Jahr,
- e. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue jährliche wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte für einen bestimmten Zweck je über 5'000 Franken und gesamthaft über 8'000 Franken im Jahr,
- f. die Abnahme der Jahresrechnung,
- g. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, welche von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt worden sind, soweit eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- h. den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens über 50'000 Franken, ab 100'000 Franken unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadtsynode.

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus neun Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung der Kirchenpflege ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung und der Organe des Stadtverbandes insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde,
- d. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- e. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Stadtverbandes zuständig sind,
- f. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde,
- g. Pflege des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde,
- h. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- i. Beschlussfassung über Anstellungen, Personalführung und Einsatz von Führungsinstrumenten wie Stellenprofil, Zielvereinbarung und Mitarbeitendenbeurteilung,
- j. Antragstellung für die Schaffung von festen und befristeten Stellen an die zuständigen Organe des Stadtverbandes,
- k. Unterstützung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihrem Amt und Aufsicht über deren Amtsführung,
- l. Genehmigung der Pfarrdienstordnung,
- m. Antrag an den Kirchenrat für die Gewährung weiterer Stellenprozente im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung,
- n. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Stadtverbands, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- o. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
- p. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den Organen des Stadtverbandes und zur kirchlichen Wählerversammlung,
- q. Ernennung von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- r. Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Verbandsvorstands,
- s. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,

- t. Bestätigung des Austrittes oder der Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche,
- u. Führung des Kirchgemeinearchivs,
- v. Besorgung der Kirchgemeindegangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde, die Kirchgemeindeversammlung oder die Organe des Stadtverbandes zuständig sind.

²Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.

³Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Finanzielle Befugnisse und Aufgaben (abschliessende Aufzählung)

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Verbandsorgane gemäss Verbandsstatut ist die Kirchenpflege zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug,
- b. die Bezeichnung von gebundenen Ausgaben,
- c. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 75'000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- d. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenverzichte,
- e. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Einnahmenverzichte bis 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 40'000 Franken im Jahr,
- f. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte bis 5'000 Franken für einen bestimmten Zweck, gesamthaft höchstens 8'000 Franken im Jahr,
- g. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten gemäss Kirchenordnung,
- h. die Genehmigung der Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von der Kirchgemeindeversammlung bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt,
- i. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- j. den Erwerb von Grundstücken sowie die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, je bis zum Betrag von 50'000 Franken.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen. Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.

²Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einer von der Kirchenpflege erlassenen Aufgabenumschreibung.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

²Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

³Die Rechnungsprüfungskommission ordnet ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Stadtverbandes ab.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

¹Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen Gesichtspunkten und auch in finanztechnischer Hinsicht, sofern diese Aufgabe

nicht einer externen Prüfstelle übertragen ist. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

²Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

V. Anstellungsverhältnisse

Artikel 23: Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss (Anstellungsverfügung) der Kirchenpflege begründet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 29. Mai 2011 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am

Der Präsident/die Präsidentin: Der Aktuar/die Aktuarin

Vom Kirchenratsschreiber am mit Beschluss Nr. genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber:

i.V.